OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500658/2/KH

Datum:
Linz, 23. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H W, W x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09. Dezember 2021, GZ: BHBR/921040029614/21, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09. Dezember 2021, GZ: BHBR/921040029614/21, wurde gegen H W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt, wobei dem Bf Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 20.09.2021, 10:30 Uhr
Ort: x G, W x, x
W x

Sie haben zumindest am 20.09.2021 in x G rund um Ihren B im Standort W x im Freien auf unbefestigtem Bogen nicht gefährliche Abfälle und zwar Plastikplanen, , ein altes Backrohr, kaputte Dachschindel, vermodertes Altholz, eine alte Ölheizung, Decken, einen alten Warmwasserboiler, leere Ölfässer , eine Kaputte Gastherme sowie Pressspanplattenteile gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 1.500,00	0 Tage(n) 60 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz BGBl I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 150,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.650,00“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf primär vor, dass er fast kein Einkommen habe, nämlich 1.200 Euro Pension, von denen 934 Euro von der Bank zur Tilgung seiner Schulden eingezogen würden und er „das wieder absitzen müsse“. Darüber hinaus führte er an, dass er das Altholz in den Stadel gebracht habe und es noch verheizt werde, dass die Plastikplanen weggebracht worden seien und er ein paar noch zum Zudecken der aufgerichteten Bretter brauche, dass das Eternit längst weggebracht worden sei und er der belangten Behörde diesbezüglich eine Bestätigung des ASZ G übermittelt habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lagerte am 20. September 2021 am Grundstück W x, x G, rund um den dort befindlichen Bauernhof im Freien auf unbefestigtem Boden Plastikplanen, ein altes Backrohr, kaputte Dachschindel, vermodertes Altholz, eine alte Ölheizung, Decke, einen alten Warmwasserboiler, leere Ölfässer, eine kaputte Gastherme und Presspanplattenteile. Dies wurde von Beamten der PI Braunau am 20. September 2021 bei einer Überprüfung vor Ort festgestellt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und hat Verbindlichkeiten gegenüber der Bank in der Höhe von monatlich 934 Euro.

Er hat mittlerweile Teile der Abfälle witterungsgeschützt umgelagert (Altholz) sowie Teile derselben entsorgt (Plastikplanen).

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt bzw. hat der Bf die Abfalleigenschaft der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Gegenstände nicht bestritten. Er hat Vorbringen lediglich hinsichtlich seiner prekären finanziellen Situation und der Tatsache, dass er die Abfälle bereits teils entsorgt oder weggeräumt habe, erstattet. Darüber hinaus lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und es stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, weshalb von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

2. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der Bf bestreitet die Abfalleigenschaft der im Straferkenntnis angeführten Gegenstände nicht und führt in der Beschwerde hinsichtlich einiger Gegenstände an, diese bereits entsorgt oder weggeräumt zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder

2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002:
„Wer [...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Straferkenntnis davon aus, dass es sich bei den gelagerten Gegenständen um Abfälle handelt, wobei es gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 für die Erfüllung des Abfallbegriffs ausreicht, wenn entweder der subjektive oder der objektive Abfallbegriff erfüllt ist. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Abfalleigenschaft der gelagerten Gegenstände nicht bestritten, sondern sein Vorbringen lediglich gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe gerichtet und weiters angegeben, dass er die Abfälle teilweise schon ordnungsgemäß entsorgt bzw. weggeräumt habe. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf den Schuldspruch an sich nicht bekämpft hat, sondern lediglich die Höhe der verhängten Strafe, weshalb der Schuldspruch folglich hinsichtlich der Erfüllung der dem Bf angelasteten Verwaltungsstraftat in objektiver und subjektiver Hinsicht in Rechtskraft erwachsen ist.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Strafrahmen des § 79 Abs. 2 AWG 2002 bewegt sich zwischen 450 Euro und 8.400 Euro, wobei im angefochtenen Straferkenntnis eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.500 Euro verhängt wurde.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Bf von 1.200 Euro, ein Vermögen in Form eines landwirtschaftlichen Betriebes und keine Sorgepflichten angenommen. Weiters wurden die zahlreichen Verwaltungsvorstrafen des Bf sowie die Tatsache, dass dieser den ihm gegenüber erlassenen Behandlungsaufträgen nicht nachkomme und immer wieder neue Abfälle auf seinem Grundstück lagere, erschwerend gewertet. Milderungsgründe wurden nicht gefunden.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist hervorgekommen, dass der Bf bereits Teile der gelagerten Abfälle entfernt hat bzw. zugesagt hat, noch weitere Abfälle zu entsorgen. Darüber hinaus war die, gemessen am monatlichen Nettoeinkommen des Bf, hohe Verbindlichkeit gegenüber der Bank, welche diesem monatlich lediglich etwas mehr als 250 Euro zu seiner Verfügung belässt, im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Aus den genannten Gründen ist eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 800 Euro als angemessen anzusehen. Eine weitere Strafreduktion ist aufgrund der zahlreichen Vorstrafen bzw. aus spezialpräventiven Gründen nicht angebracht. Da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 60 Stunden verhängt wurde, war diese nicht weiter zu reduzieren.

2.3. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing